



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind¹

Stand am 30.04.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus, weil sie ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben.

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an alle Anbietenden häuslicher Pflege. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Daher basieren die Präventivmassnahmen auf den Grundsätzen der Hygiene und der sozialen Distanz (Kontakte vermeiden, Abstand halten).

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren sowie
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen² aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

haben das höchste Risiko, dass schwere Verläufe auftreten.

Im Anhang 6² der Verordnung sind die detaillierten Angaben zu finden.

Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personen gibt es zusätzliche Empfehlungen³ zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» (www.bag-coronavirus.ch).

Schwangere Frauen gehören nach heutigem Kenntnisstand nicht zu der Gruppe der gefährdeten Personen. Jegliche akute Erkrankung in der Schwangerschaft (insbesondere mit Husten und Fieber) kann den Schwangerschaftsverlauf jedoch beeinflussen, weshalb Schwangere sich gut vor einer In-

¹ alle Fachleute, die innerhalb einer Pflegeorganisation arbeiten oder selbständig tätig sind (Pflegefachpersonen, Physiotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungswissenschaftler, Optometristinnen und Osteopathen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(GesBG\)](#) vom 30. September 2016.

² Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Transitionsschritt 1; besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen; Pflichten der Arbeitgeber) - Änderung vom 16. April 2020: [Anhang 6](#)

³ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Besonders gefährdete Personen](#)

fektion schützen sollten. Wie die übrige Bevölkerung, sollen sie sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln halten⁴.

Information des Personals durch die Arbeitgebenden (Fürsorgepflicht)

- Informieren Sie das in der häuslichen Pflege tätige Personal über die Symptome von COVID-19 und über die notwendigen Massnahmen (Bei Erkrankung: zu Hause bleiben, die leitenden Mitarbeitenden informieren, wenn notwendig einen Arzt/eine Ärztin telefonisch kontaktieren).
- Informieren Sie das Pflegepersonal über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine in häuslicher Pflege betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe unten).
- Informieren Sie das Personal, dass Anweisungen⁵ verfügbar sind zu:
 - (Selbst)-Isolation zu Hause für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung,^{6,7}
 - (Selbst)-Quarantäne für Kontakt-Personen.

Die Anweisungen informieren über die Massnahmen, die eine erkrankte Person und ihr Umfeld zu Hause ergreifen müssen.

- Rufen Sie die wichtigsten Hygienemassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser oder alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, Papierhandtücher, Mülleimer etc.). Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf der Kampagnen-Website des BAG «So schützen wir uns»⁴, auf der Plakate heruntergeladen werden können, und der Internetseite des BAG über das neue Coronavirus⁵.

Was tun, wenn eine in häuslicher Pflege betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, mit Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder mit einem plötzlichen Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns auftreten. Wenn dies der Fall ist, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person. Das Pflegepersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe, und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Betreuung einer zu Hause isolierten oder in Quarantäne befindlichen Person

Die Empfehlungen über die Betreuung einer zu Hause isolierten oder in Quarantäne befindlichen Person werden regelmässig aktualisiert. Sie befinden sich im Dokument «Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 27. April 2020 (während der Transitionsphase)»⁵.

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Die Empfehlungen bezüglich des Tragens der Maske und der Verwendung von Schutzmaterial werden regelmässig aktualisiert. Bitte beachten Sie das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial» auf der Internetseite des BAG⁵.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

⁵ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

⁶ z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, mit Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder mit einem plötzlichen Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns

⁷ siehe auch das Erklärvideo Selbst-Isolation auf www.bag-coronavirus.ch

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Auch wenn Schutzmaterial (Masken, Handschuhe und Überschürzen) in Ihrer Institution oder Ihrer Praxis nicht mehr quantitativ begrenzt ist und Lagerbestände vorhanden sind, kann weiterhin eine vorausschauende, sparsame Bewirtschaftung sinnvoll sein, um eine rasche Erschöpfung des verfügbaren Materials zu verhindern.

Schutzmaterial kann bei den Kantonsapotheken angefragt werden (durch die Institutionen respektive die selbständig tätigen Fachpersonen), wenn es auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar ist. Diese Bestimmungen gelten analog für diejenigen Fachkräfte, die medizinische Geräte bereitstellen und anpassen und die einen engen Kontakt mit symptomatischen oder gefährdeten Patienten nicht vermeiden können und für die auch der Zugang zu Schutzausrüstung gewährleistet sein muss.

Umgang mit Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt mit einer Person hatten, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist

Im Falle von Personalmangel bei Gesundheitsfachpersonen, können Fachpersonen, die ungeschützten Kontakt⁸ mit einer Person mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und/oder Fieber hatten, weiterarbeiten (falls erforderlich in Absprache mit ihrem Arbeitgebenden), solange sie keine Symptome haben⁹. Bei engem Kontakt (< 2 Meter) zu betreuten Personen oder Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene⁹. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob Symptome wie Fieber und/oder einer akuten Atemwegsinfektion auftreten⁹. Im privaten Rahmen soll sie während dieses Zeitraums Kontakte (< 2 Meter) mit anderen Personen vermeiden. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung Selbst-Isolation¹⁰), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen

- Der Test wird allen Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen oder plötzlich auftretender Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) empfohlen.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, möglichst nicht den öffentlichen Verkehr zu nutzen bzw. nicht zu Stosszeiten zu reisen. Gestalten Sie die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten so flexibel wie möglich, damit sie Stosszeiten vermeiden können.

Weitere Informationen

Alle Informationen zum neuen Coronavirus finden Sie auf der Website des BAG www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen. Einige Fachgesellschaften und Berufsverbände veröffentlichen zusätzliche Informationen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Webseiten (z. B. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK): www.sbk.ch; Schweizerischer Verband Freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP): www.aspi-svfp.ch; Nationales Zentrum für Infektionsprävention: www.swissnoso.ch; Schweizerischer Hebammenverband (SHV): www.hebamme.ch; Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG): www.sggg.ch; Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP): www.swiss-paediatrics.org etc.).

⁸ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Metern Abstand ohne Hygienemaske.

⁹ [Empfehlungen zum Management von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die ungeschützten Kontakt mit COVID-19-Fällen in der Schweiz hatten](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) vom 19. März 2020 (version 3.0). www.swissnoso.ch.

¹⁰ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)